

Schwyz, 4. Mai 2016

Lastenverschiebung auf die Gemeinden

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 11/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 20. April 2016 hat Kantonsrat Bruno Hasler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Im Rahmen des vom Regierungsrat Ende November 2015 präsentierten "Entlastungspakets 2015" sind auch grössere Lastenverschiebungen auf die Gemeinden geplant. Im RRB 1125/2015 kann man lesen, dass ab 2018 zusätzliche 16.12 Mio. Franken vom Kanton auf die Gemeinden umverteilt werden. Bei einem grossen Anteil dieser Lastenverschiebung können die Gemeinden keinen direkten Einfluss nehmen auf den zusätzlichen Aufwand.

Lastenverschiebungen machen nur Sinn, wenn die Gemeinden den Aufwand auch beeinflussen können. Bei vielen Gemeinden werden die zusätzlichen Aufwendungen einen direkten Einfluss auf den Steuerfuss haben.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch sind die zusätzlichen Aufwendungen für jede Gemeinde, wenn die Lastenverschiebungen umgesetzt werden, wie sie im RRB Nr. 1125/2015 vorgesehen sind?*
- 2. Wie sind die Auswirkungen dieser Lastenverschiebungen auf den Steuerfuss bei den einzelnen Gemeinden? Oder anders gefragt: Um wie viele Steuerprozente müsste eine Gemeinde ihren Steuerfuss erhöhen, um die Mehraufwendungen durch die Lastenverschiebung decken zu können?*

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus bestens.“

2. Beantwortung

2.1 Vorbemerkung

Der Fragesteller nimmt Bezug auf die zweite Etappe des Entlastungsprogramms 2014–2017 (EP 14–17). Diesem liegt der erwähnte Beschluss Nr. 1125 vom 24. November 2015 zugrunde. Mit dem an der Kantonsratssession vom 25. Mai 2016 zur Behandlung vorgesehenen Geschäft liefert der Regierungsrat dem Parlament die verlangten Massnahmenvorschläge im Sinne von Entscheidungsgrundlagen, gemäss denen ausgewählt und bestimmt werden kann, zu welchen spezifizierte und detaillierte Berichte mit zugehörigen Vorlagen ausgearbeitet werden sollen. Über die definitive Umsetzung der Massnahmen wird dann der Kantonsrat – in Kenntnis aller notwendigen Ausführungen – zu einem späteren Zeitpunkt und nach einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren entscheiden.

Somit geht es am 25. Mai 2016 darum, dem Regierungsrat vorab die einzelnen Ausarbeitungsaufträge für Berichte und Vorlagen zu erteilen. Entsprechend sind die in RRB Nr. 1125/2015 genannten Quantifizierungen der möglichen Summen von Einsparungen und Lastenverschiebungen nochmals detailliert zu klären und auf der aktuellsten Zahlenbasis erneut zu beurteilen.

2.2 Frage 1: „Wie hoch sind die zusätzlichen Aufwendungen für jede Gemeinde, wenn die Lastenverschiebungen umgesetzt werden, wie sie im RRB Nr. 1125/2015 vorgesehen sind?“

Die zusätzlichen Belastungen aufgrund derjenigen Massnahmen, welche Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinwesen betreffen, fallen sehr unterschiedlich an. Einige der im RRB Nr. 1125/2015 dargelegten Massnahmenauswirkungen für Gemeinden und Bezirke sind linear, andere richten sich nach der Anzahl der Bevölkerung und wiederum andere orientieren sich nach Fallzahlen oder Einzelaufwendungen in den spezifischen Bereichen.

<i>Gemeinden</i>	<i>Netto-Belastung mit EP 14–17, Etappe 2 (ab 2018) (Berechnungsgrundlage 2014)</i>
Schwyz	1 307 700.--
Arth	964 000.--
Ingenbohl	767 300.--
Muotathal	287 200.--
Steinen	343 200.--
Sattel	197 900.--
Rothenthurm	248 200.--
Oberiberg	66 800.--
Unteriberg	219 900.--
Lauerz	84 500.--
Steinerberg	105 300.--
Morschach	106 000.--
Alpthal	54 500.--
Illgau	84 200.--
Riemenstalden	8 700.--
Gersau	214 200.--
Lachen	657 700.--
Altendorf	558 100.--
Galgenen	431 400.--
Vorderthal	81 800.--
Innerthal	14 400.--

<i>Gemeinden</i>	<i>Netto-Belastung mit EP 14–17, Etappe 2 (ab 2018) (Berechnungsgrundlage 2014)</i>
Schübelbach	868 800.--
Tuggen	237 700.--
Wangen	427 800.--
Reichenburg	298 300.--
Einsiedeln	1 531 100.--
Küssnacht	1 090 700.--
Wollerau	528 800.--
Freienbach	1 309 400.--
Feusisberg	423 400.--
<i>Total Gemeinden</i>	<i>13 519 000.--</i>
<i>Bezirke</i>	
Schwyz	635 200.--
Gersau	16 400.--
Einsiedeln	105 600.--
Küssnacht	94 100.--
March	573 500.--
Höfe	237 100.--
<i>Total Bezirke</i>	<i>1 661 900.--</i>
<i>Gesamttotal*</i>	<i>15 180 900.--</i>

* Die Abweichung zu den 16.12 Mio. Franken erklärt sich vorab durch die Nichtberücksichtigung der Massnahme BiD-11 (Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen), da diese die Investitionsrechnung betrifft. Ferner kommt es aufgrund der Aufteilung auf die Gemeinwesen nach verschiedenen Schlüsseln zu Rundungsdifferenzen.

2.3 Frage 2: „Wie sind die Auswirkungen dieser Lastenverschiebungen auf den Steuerfuss bei den einzelnen Gemeinden? Oder anders gefragt: Um wie viele Steuerprozente müsste eine Gemeinde ihren Steuerfuss erhöhen, um die Mehraufwendungen durch die Lastenverschiebung decken zu können?“

Die Frage der approximativen Erhöhung der Steuern aufgrund des durch das EP 14–17 bedingten Zusatzaufwandes ist theoretischer Natur. Eine rein kalkulatorische Betrachtung der Mehrbelastung in Form des Steuerfusses sagt nichts über die tatsächliche steuerpolitische Umsetzung innerhalb der Gemeinde oder dem Bezirk aus. Insofern ist auch eine rein kalkulatorische, theoretische Umrechnung für die politische Diskussion nicht zielführend.

Die Hoheit über die Festlegung des Steuerfusses liegt in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde- und Bezirksversammlungen. Hinzu kommt, wie bereits unter Ziffer 2.2 angesprochen, dass eine Zusatzbelastung immer in Abhängigkeit zum ganzen Finanzhaushalt beurteilt werden muss. Die Festlegung des Steuerfusses als massgebliche Steuerungsgrösse der Einnahmenseite wird im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der Wirkungen von Zusatzbelastungen und Bedingungen der übrigen Haushaltspositionen (u.a. Finanzausgleich) vorgenommen. So wäre – rein kalkulatorisch – die Veränderung der relativen Steuerkraft aufgrund des EP 14–17 (Fr. 8 700.--) in der Gemeinde Riemenstalden bei 48%. Es ist hingegen offensichtlich, dass Riemenstalden aufgrund der Gesamtbetrachtung des Gemeindefinanzhaushalts und der weiteren Einflüsse wohl keine Steuererhöhung aufgrund des EP 14–17 planen muss. Auf der anderen Seite läge – nach heutigem Kenntnisstand – die aufgrund des EP 14–17 (Fr. 528 800.--) erforderliche kalkulatorische Steuererhöhung in Wollerau bei 1%, was der Souverän wohl kaum zum Anlass für eine Steuererhöhung nehmen würde.

Ausser Betracht gelassen wird bei einer solch theoretischen Betrachtung auch der Zusammenhang mit der anstehenden Steuergesetz-Teilrevision, welche für die Gemeinden und Bezirke Steuerfusskompensationen für die Mehreinnahmen ausweist. Wie hoch diese Kompensationen sein werden, muss ebenso im Gesamtzusammenhang und mit der Wechselwirkung der übrigen Haushaltsfaktoren – auch des EP 14–17 – beurteilt werden.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Regierungsrat

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Medien.

Zustellung an die Medien: 6. Mai 2016